

Rechtsprechung: Ausnahmegenehmigung nach § 54 FahrIG

In dem hier dargestellten Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Kassel ging es um die Frage, ob der Kläger aufgrund der Ausnahmegenehmigung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c FahrIG aufgrund eines bestandenen Berufseignungstests zur Fahrlehrerausbildung zugelassen werden kann. Der Kläger hatte den von Moving angebotenen Berufseignungstest mit einem überdurchschnittlichen Gesamtergebnis bestanden. Im Teilbereich „Soziale Kompetenz“ lag er jedoch unter dem Durchschnitt. Der Kläger verwies in diesem Punkt auf das Kompensationsprinzip. Das RP Kassel lehnte die Zulassung zur Fahrlehrerausbildung dennoch ab. In der Begründung verwies die Behörde darauf, dass ein Eignungstest nur ein Indiz sei und auf einzelne Merkmale geprüft werden müsse. Zudem bezweifelte sie insgesamt die Zuverlässigkeit des von Moving angebotenen Tests.

Nach Ablehnung zweier Vergleichsvorschläge durch Gerichtsbeschlüsse vom 8.2.2024 und 14.3.2024 erging das Urteil am 16.6.2024. Das Gericht gab der Behörde Recht und entschied u.a., dass nicht auf das Gesamtergebnis abzustellen sei, sondern auf die Einzelmerkmale des Tests. Diese Begründung ist jedoch im Hinblick auf die Fahrlehrerausbildung nicht nachvollziehbar. Denn in der schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung gilt das Kompensationsprinzip. Zudem hat der renommierte Testhersteller HR-Diagnostics die kompensatorische Auswertung seines Tests ausdrücklich bestätigt.

Das Gericht stellte unter anderem fest, dass der von Moving angebotene Berufseignungstest alle Anforderungen erfülle und grundsätzlich aussagekräftig sei.

Entscheidungen VG Kassel 2. Kammer

Datum	14.06.2024
Aktenzeichen:	2 K 1316/21.KS
Normen:	§ 54 FahrIG, § 2 FahrIG Ausnahme vom Vorbildungserfordernis der Fahrlehrerausbildung
Link Urteil	zum https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE240000842

Kommentar von Rechtsanwalt Tilmann Beck

In dem vor dem Verwaltungsgericht Kassel (Az. 2 K 1316/21.KS) geführten Verfahren hatte der Kläger einen Berufseignungstest mit einem überdurchschnittlichen Gesamtergebnis vorgelegt. Hierbei war das Ergebnis im Teilbereich „Soziale Kompetenzen“ allerdings unter dem Durchschnitt geblieben.

Das Gericht führte in seinem **Beschluss vom 08.02.2024** zunächst aus: Nach Durchsicht der vom Kläger insbesondere mit Schriftsatz vom 02.11.2021 und vom 01.11.2023 zur Verfügung gestellten Informationen und der im Internet frei verfügbaren Unterlagen, insbesondere abrufbar unter:

- <https://www.moving-roadsafety.com/moving-2/berufseignungstest/>
- https://www.moving-roadsafety.com/wp-content/uploads/2018/06/MOVING_FET2.0_WEB.pdf

handelt es sich nach Einschätzung der Einzelrichterin grundsätzlich um einen geeigneten Test, um die Eignung für den Beruf des Fahrlehrers zu ermitteln.

Der Testanbieter dürfte als Interessenvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnis Ausbildung tätig sind, hinreichend seriös sein. Auch der Kooperationspartner HR Diagnostics, der den Test entwickelt hat, ist ein etablierter Anbieter für derartige berufsbezogene Eignungsdiagnostiktests. In diesem Zusammenhang dürfte auch maßgeblich darauf abzustellen sein, dass der Test selbst DIN-geprüft nach DIN 33430 ist. Zu den anderen angebotenen Tests stellt HR-Diagnostics im Internet (<https://www.hr-diagnostics.de/tests/personalauswahl-testverfahren-von-hr-diagnostics>) jeweils weitere Informationen zum theoretischen Hintergrund und zu den Gütekriterien zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die gleichen strengen Anforderungen auch bei der Entwicklung des Berufseignungstests für Fahrlehrer/-innen angelegt worden sind.

Vor diesem Hintergrund dürfte das vom Kläger vorgelegte positive Testergebnis grundsätzlich aussagekräftig sein, auch wenn die Fragestellungen und der Bewertungsmaßstab im Einzelnen nicht offengelegt wurden. Entscheidend ist vielmehr, dass transparent ist, welche berufs- und persönlichkeitsrelevanten Merkmale abgeprüft werden und dass der Test auf einem wissenschaftlich fundierten Testverfahren beruht und ein standardisiertes Testergebnis auswirft.

Nachdem die Behörde einen auf dieser Grundlage gefassten Vergleichsvorschlag, nach welchem der Kläger den Test noch einmal erfolgreich absolvieren sollte (nicht beweisbar war, dass der Test unter Aufsicht durchgeführt wurde), mit der Begründung **abgelehnt** hatte, der Test dürfe in Teilbereichen kein unterdurchschnittliches Ergebnis ausweisen, unterbreitete das Gericht mit **Beschluss vom 14.03.2024** den folgenden Vorschlag:

Dem Beklagten ist zuzugeben, dass das unterdurchschnittliche Ergebnis, das der Kläger im Bereich „Soziale Kompetenzen“ erzielt hat, tatsächlich ein Problem darstellt. Um zu vermeiden, dass bei einer Wiederholung dieses Testergebnisses der Kläger nichtsdestoweniger eine Ausnahmegenehmigung beanspruchen kann, soll Ziff. 2 des Vergleichsvorschlags dahingehend angepasst werden, dass ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur dann besteht, wenn der Kläger auch in den einzelnen Teilbereichen nicht unterdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Im Übrigen hält die Einzelrichterin weiterhin an der im Vergleichsbeschluss vom 08.02.2024 geäußerten Einschätzung der Sach- und Rechtslage dahingehend fest, dass der Berufseignungstest von MOVING International Road Safety Association e. V. grundsätzlich aussagekräftig ist.

Dieser Vorschlag wurde von beiden Seiten abgelehnt.

Mit **Urteil vom 07.06.2024** lehnte das Gericht die Erteilung einer auf den Berufseignungstest gestützte Ausnahmegenehmigung ab: Nach der amtlichen Gesetzesbegründung zur Einführung der Ausnahmemöglichkeit in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c FahlrG (BT-Drs. 18/10937 S. 141) kann daneben zwar auch die Teilnahme an einem Berufseignungstest ein Indiz dafür liefern, ob ein

Fahrlehrerlaubnisbewerber trotz geringerer Vorbildung für die Ausbildung und Berufsausübung geeignet ist.

Im Kontext der Auslegung des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c FahrlG bleibt festzuhalten, dass das in einem Berufseignungstest erreichte Ergebnis den Schluss zulassen muss, dass der Betreffende die geforderte dem Wert nach gleiche Vorbildung aufweist, insbesondere im Hinblick auf die pädagogischen Fähigkeiten.

Das Gericht stellt darauf ab, dass auch für die Ausnahme eine gewisse Vorbildung erforderlich ist, die zwar nicht gleichwertig sein, aber den gleichen Wert aufweisen muss.

Worin der Unterschied zwischen „gleichwertig sein“ und „den gleichen Wert aufweisen“ bestehen soll, führt das Gericht nicht aus.

Im vorliegenden Verfahren hatte die Behörde zwar stets betont, den Test nicht zu kennen und sich hiermit nicht auseinandergesetzt zu haben, bemängelte jedoch, wie ausgeführt, dass im Teilbereich „Soziale Kompetenzen“ nur ein unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt worden war, da gerade dieser Bereich für die Empathie des Bewerbers und somit für dessen pädagogischen Fähigkeiten stünde.

Das Gericht schloss sich dieser Ansicht an. Dem Einwand, dass - wie vom Ersteller des Tests ausdrücklich vorgegeben und in jedem Bewertungssystem üblich - der kompensatorische Grundsatz gilt, begegnete das Gericht wie folgt.

Vor diesem Hintergrund ist hier eine Betrachtung der Einzelmerkmale des Tests statthaft, wenn nicht sogar geboten. Denn im Hinblick auf die Wertbemessung der beim Kläger vorhandenen Vorbildung sind die einzelnen Testergebnisse aussagekräftiger als das Gesamtergebnis. Denn diese lassen ein differenziertes Bild über die Stärken und Schwächen des Bewerbers zu, etwa im Hinblick auf dessen pädagogischen Fähigkeiten. Allein ein solche im Einzelnen aufgeschlüsselte Betrachtung ermöglicht es, das Testergebnis mit dem Lebenslauf ins Verhältnis zu setzen und auf dieser Grundlage den Wert der Vorbildung dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c FahrlG entsprechend würdigen zu können. Diese besondere Konstellation rechtfertigt es - in Abweichung zu allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen (vgl. etwa Fischer/Jeremias/Dieterich PrüfungsR, Rn. 569, beck-online), wie sie auch der Abschlussprüfung am Ende der Fahrlehrerausbildung zugrunde zu legen sein mögen - nicht allein oder primär auf das Gesamtergebnis des Berufseignungstests abzustellen, sondern vorrangig die Einzelmerkmale in den Blick zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte hier ermessensfehlerfrei darauf abgestellt, dass der Kläger im Bereich der sozialen Kompetenz nur unterdurchschnittlich abgeschnitten hat. Er hat schriftsätzlich sowie in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass und inwieweit die - soweit sich das den Unterlagen des Testanbieters entnehmen lässt - hierdurch abgeprüften Kompetenzen einen Bezug zum Anforderungsprofil der Tätigkeit eines Fahrlehrers haben. Es gehe demnach um eine Anpassung der Fahrschulerausbildung an das individuelle Leistungsvermögen der Fahrschülerinnen und Fahrschüler, was ohne entsprechend ausgeprägte soziale Kompetenzen, insbesondere ein ausreichendes Maß an Empathie, nicht gelänge. Dies zugrunde gelegt ist nicht erkennbar, dass der Kläger trotz des insgesamt überdurchschnittlichen Testergebnisses das für die

Fahrlehrerausbildung geforderte Mindestmaß an pädagogischen Fähigkeiten aufweist. Zudem hat auch die nochmalige Testabsolvierung ein unterdurchschnittliches Ergebnis im sozialen Bereich und in anderen Bereichen ergeben, was dieses Werturteils weiter erhärtet. So ist zu befürchten, dass auch die dem Kläger attestierte jeweils unterdurchschnittlich ausgeprägte Offenheit für Erfahrungen und Verträglichkeit einer angemessenen Gestaltung des theoretischen und praktischen Fahrlehrunterrichts entgegenstehen. Alles in allem taugen die Ergebnisse des Berufseignungstests damit nicht als Indiz, um nahezu legen, dass der Kläger eine Vorbildung aufweist, die einen gleichen Wert wie die gesetzlich vorausgesetzte Vorbildung hätte.

Zu der vom Testentwickler vorgenommene Gewichtung der Teilbereiche (Soziale Kompetenz 9 %) äußerte sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung dahingehend, dass die Behörde eine eigene Gewichtung vornehmen dürfe. Im Urteil wird die Thematik nicht mehr aufgegriffen.